

Dieser Plan wird teilweise überlagert durch die Bebauungspläne 717, 880, 896, 1163

■ ■ Geltungsbereich

# ZEICHENERKLÄRUNG

- Vorhandene Gebäude
- Gebäude, nur Umfassungswände vorhanden
- Gebäudefundamente
- Holzbauten
- Künftig herzustellende Straßenfläche
- Vorgärten
- Grünfläche
- Grenze des Durchführungsplans
- Grenzen des Umlegungsgebietes

## Bauzonen

### D - Geschäftsgebiet (geschlossene Bauweise)

1. Die Bestimmungen des § 7 (Abnutzbarkeit der Grundstücke) und des § 8 (Gebäudehöhe) der Bauplanverordnung der Stadt Wuppertal vom 1.1.1933 sind in der Endfassung des dieses Plan überarbeitet, auf Grund dieses Plans aufzulösen.
2. Der Übergang zwischen zwei verschiedenen Nutzungszwecken, der auch bei benachbarten Gebäuden erfolgen kann, bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörden. Die Festsetzung der Grundstücke wird durch die vorliegende Bauplanverordnung aufgehoben.
3. Wenn in diesem Plan für die Höhenbegrenzung eines Gebäudes zwei Maße angegeben sind, dann bezieht sich das erste Maß auf die Höhe der Hauptgeschosse in der Gebäudehöhe, das zweite Maß bezieht sich auf die Höhe der unteren Geschosse. Die Höhenbegrenzung der Gebäude ist durch die Höhenbegrenzung der Gebäudehöhen zu verstehen. Die Höhenbegrenzung über dem ersten zurückgesetzten Geschoss darf höchstens 20 Meter sein.

- I** Eingeschossig
- IV** Viergeschossig
- V** Fünfgeschossig und 1 zurückgesetztes Geschoss
- VII** Siebengeschossig

Gängen und Hofflächen im Wechselplan sind zu berücksichtigen. Die Grundstücke sind zu den Grundstücksbesitzern zu übergeben.

ENTWORFEN: WUPPERTAL DEN 12. OKT. 1960 DER OBERSTADTDIREKTOR (Siegel) W. Schillinger BEGEORDNETER ST. O. BAUDIREKTOR (Siegel) W. Schillinger	ANGEFERTIGT: WUPPERTAL DEN 3. FEBRUAR 1961 STADTVERMESSUNGS- u. KATASTERAMT (Siegel) W. Schillinger VERMESSUNGS-DIREKTOR (Siegel) W. Schillinger
Dieser Plan ist gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 28.4.1957 (GV NW 5.75) durch Beschluss der Stadtverordneten vom 22. Nov. 1960 aufgestellt worden. (Siegel) W. Schillinger OBERBÜRGERMEISTER (Siegel) W. Schillinger	Dieser Plan ist gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 28.4.1957 (GV NW 5.75) durch Beschluss der Stadtverordneten vom 22. Nov. 1960 aufgestellt worden. (Siegel) W. Schillinger OBERBÜRGERMEISTER (Siegel) W. Schillinger
Gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 28.4.1957 (GV NW 5.75) ist mit der Fassung vom 28.6.62 bestätigt worden, dass dieser Plan mit den Zonen des Landes übereinstimmt. (Siegel) W. Schillinger DER REGIERUNGSPRÄSIDENT (Siegel) W. Schillinger	Dieser Plan ist gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 28.4.1957 (GV NW 5.75) durch Beschluss der Stadtverordneten vom 28.6.62 förmlich festgestellt worden. (Siegel) W. Schillinger OBERBÜRGERMEISTER (Siegel) W. Schillinger

Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss

128

Abzeichnung

Nachdruck und Vervielfältigung ist ohne schriftliche Erlaubnis der Stadtverwaltung Wuppertal strafbar. Die Haftung für die Richtigkeit der Angaben ist durch den Vermerk auf dem Plan ausgeschlossen.

**STADT WUPPERTAL**  
**DURCHFÜHRUNGSPLAN NR.128**  
 zwischen Berliner Str. bzw. Sternstr. u. Wipper von Sternstr. bis Langobardenstr.  
**TEIL B: BAUGESTALTUNG**  
 M. 1: 500